

VfK-Newsletter Juni 2015

1. Haftungsausschluss beim Anchieben eines Kraftfahrzeuges

Wer im Winter auf schneeglatter Fahrbahn ein stehengebliebenes Fahrzeug anschiebt, wird bei dessen Betrieb tätig, §8 Nr.2 StVG.

Die Parteien streiten um die Frage der Haftung für – im Einzelnen streitige – Schäden des Klägers, nachdem dieser das auf einer vereisten Steigung stehengebliebene Fahrzeug des Beklagten zu 19 versucht hat anzuschieben und sich dabei durch einen Sturz verletzte. Das LG hat die Klage abgewiesen, die Berufung des Klägers bleibt ohne Erfolg.

Das OLG bestätigt die landgerichtliche Entscheidung, wonach ein Anspruch des Klägers aus §7 I StVG, §115 I Nr. 1 VVG am Ausschlussbestand des §8 Nr.2 StVG scheitert. Nach §8 Nr.2 StVG gelten die Vorschriften des §7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges tätig war. Erfasst sind dabei Personen, die durch die unmittelbare Beziehung ihrer Tätigkeit zum Betrieb des Kraftfahrzeuges den von ihm ausgehenden besonderen Gefahren stärker ausgesetzt sind als die Allgemeinheit, auch wenn sie nur aus Gefälligkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeuges tätig geworden sind.

Der Sinn und Zweck des gesetzlichen Haftungsausschlusses besteht darin, dass der erhöhte Schutz des Gesetzes demjenigen nicht zuteilwerden soll, der sich durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des Kraftfahrzeugbetriebes freiwillig aussetzt.

§8 Nr. 2 StVG ist dabei eng auszulegen. So kommt es nicht auf die Art der Tätigkeit zur Zeit des Schadensfalls an, sofern sie nur der Förderung des Betriebs des Kraftfahrzeuges dient. Die Tätigkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeuges setzt im Allgemeinen eine gewisse Dauer voraus. Fehlt es an einer solchen Dauerbeziehung, wie dies bei gelegentlichen Hilfeleistungen durch an dem Betrieb unbeteiligte Personen der Fall ist, so kann eine den Haftungsausschluss herbeiführende Tätigkeit nach Sinn und Zweck des Gesetzes nur angenommen werden, wenn diese in einer so nahen und unmittelbaren Beziehung zu den Triebkräften des Kraftfahrzeuges steht, dass der Tätige nach der Art seiner Tätigkeit den besonderen Gefahren des KFZ-Betriebes freiwillig mehr ausgesetzt ist als die Allgemeinheit.

Dies ist hier der Fall.

Der Kläger hat den Betrieb zwar nicht dauerhaft gefördert, sondern nur bei Gelegenheit Hilfe geleistet; er hat sich beim Anchieben aber freiwillig in eine so nahe und unmittelbare Beziehung zu den Triebkräften des PKW des Beklagten begeben, dass er nach Art seiner Tätigkeit den besonderen Gefahren des KFZ-Betriebs mehr ausgesetzt war als die Allgemeinheit. Dies gilt namentlich, weil der Motor in Betrieb war, der Kläger eine körperliche Verbindung zu dem Fahrzeug herstellte und es

gerade die Triebkräfte des Motors waren, die das Fahrzeug bewegten und mittelbar den Sturz des Klägers auslösten.

Das OLG weist darauf hin, dass §8 Nr.2 StVG auch einen Anspruch des Klägers nach §18 I StVG, §115 I Nr.1 VVG ausschließt.

Sodann setzt sich das OLG mit weiteren möglichen Anspruchsgrundlagen aus dem Recht der unerlaubten Handlungen auseinander. Zu Recht weist das OLG darauf hin, dass der Haftungsausschluss nach §8 Nr. 2 StVG möglichen Ansprüchen aus §823 ff BGB nicht entgegensteht.

Die Ansprüche aus §823 ff BGB scheitern nicht bereits an §104 SGB VII. Zwar kann im Straßenverkehr ein sich einsetzender Pannenhelfer als „Wie Beschäftigter“ des hilfebedürftigen Dritten Versicherter aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des §2 I Nr.1 iVm §2 II SGB VII sein.

Hier fehlt es aber, so das OLG, an der Fremdnützigkeit des Handelns des Klägers.

§2 SGB VII setzt eine Tätigkeit voraus, die nicht nur objektiv einer anderen Person oder einem anderen Unternehmen nützlich ist, der Handelnde muss auch subjektiv ein Geschäft eines Anderen besorgen, das heißt fremdnützig sein wollen.

Vorliegend hat der Kläger unbestritten-vorgetragen, dass er überwiegend eigennützig gehandelt, da er beabsichtigte, auf die durch den PKW des Beklagten zu 1) verspernte Straße einzubiegen.

Damit ist der Ausschlussbestand des § 104 SGB VII nicht erfüllt

Gleichwohl scheitern deliktische Ansprüche des Klägers, weil er nicht bewiesen hat, dass der Beklagte zu 1) seine Körperverletzung schuldhaft verursacht hat. Eine deliktische Haftung der Beklagten ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Herausforderung zu selbstgefährdendem Verhalten. Zwar kann jemand, der durch vorwerfbares Tun einen anderen zu einem selbstgefährdenden Verhalten herausfordert, diesem aus unerlaubter Handlung zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein, der infolge des durch die Herausforderung gesteigerten Risikos entstanden ist, wenn dessen Willensentschluss auf einer mindestens im Ansatz billigen Motivation beruht.

Voraussetzung ist in solchen Fällen aber immer, dass der in Anspruch genommene den Geschädigten in vorwerfbarer Weise zu der selbstgefährdenden Reaktion herausgefordert hat. Im konkreten Fall hat jedoch der Beklagte zu 1) die Hilfeleistung des Klägers durch das Stehenbleiben mit seinem PKW nicht in vorwerfbarer Weise herausgefordert, so dass es an einer subjektiven Zurechnung fehlt.

Schließlich setzt sich das OLG auch noch mit der weiteren Anspruchsgrundlage eines Schadensersatzanspruchs aus berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag aus §§670, 683 BGB (analog) auseinander. Dieser Anspruch scheitert daran, dass der Kläger mit der konkreten Art der Hilfeleistung eine nicht im Interesse des Geschäftsherrn liegende Eigengefährdung eingegangen ist, die sich in dem Schadensereignis realisiert hat.

Anm.:

Wer jetzt denkt, bei einer Hilfeleistung auf dem Verletzungsrisiko sitzen zu bleiben, liegt falsch. Der Helfer bei einem Unfall ist ebenso geschützt wie der Helfer bei einer Panne. Der Unterschied zu obigem Fall: Hier handeln die Helfer uneigennützig, dort im Eigeninteresse.

Nur bei der Konstellation: „Anschieben des liegengebliebenen PKW bei laufendem Motor und Anschieben, um selbst mit dem eigenen PKW weiterzukommen“ gibt es einen Haftungsausschluss.

2. Die Normaltarife für die Anmietung eines PKW sind der Erhebung des Fraunhofer-Instituts zu entnehmen, nicht der Schwacke Liste (OLG Düsseldorf Urteil von 24.3.2015 – I-1 U 42/14; BeckRS 2015,06715).

Die Klägerin macht gegen die Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall im August 2011 geltend, die beklagte Versicherung hatte auf Grundlage einer Haftung von 66% reguliert und darüber hinaus eine überhöhte Geschwindigkeit der Klägersseite eingewandt. Das LG ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme von einer alleinigen Haftung der Beklagtenseite ausgegangen und hat hinsichtlich der mit der Klage geltend gemachten Mietwagenkosten, welche die Beklagten der Höhe nach gekürzt hatten, eine Schätzung auf Grundlage der Schwacke-Liste vorgenommen. Die Berufung der Beklagten, welche sich allein noch gegen die Schätzung der Mietwagenkosten auf Grundlage der Schwacke-Liste richtet, hat bis auf einen geringen Betrag von ca. 40 Euro Erfolg.

Die erforderlichen Mietwagenkosten belaufen sich auf 865,56Euro. Diesen Betrag ermittelt das OLG anhand der Werte aus dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel 2011.

Diese Erhebung ist sowohl gegenüber der Schwacke-Liste als auch gegenüber der Mittelwertbildung aus Schwacke und Fraunhofer vorzugswürdig. Gegen die Verwertbarkeit der Schwacke-Liste spricht, dass in Zeiten des E-Commerce eine Preiserhebung ohne Berücksichtigung des Internets nicht mehr sachgerecht ist. Zudem lassen sich die günstigeren Preise von Fraunhofer nicht erklären, die Preise benennen würden, die wenn die Vermieter bei entsprechenden Kundenanfragen tatsächlich die Preise benennen würde, welche in den bei Schwacke vorgelegten Preislisten enthalten sind.

Einer Mittelwertbildung aus Schwacke und Fraunhofer bedarf es angesichts der zutreffenden Abbildung der Mietpreise in der Erhebung des Fraunhofer Instituts nicht. Zudem kann auch deshalb nicht auf den Mittelwert abgestellt werden, da zumindest auf dem dortigen regionalen Markt die Werte der Schwacke Liste Vorbehalten begegnen. Zudem wird mit der Berücksichtigung des Mittelwerts aus zwei Listen Abstand von dem Ansatz genommen, dass der tatsächliche Mietpreis anhand empirischer Grundlagen zu ermitteln ist. Nicht zuletzt soll eine Schätzung auch die Feststellung des Schadens erleichtern, wobei die Mittelwertbildung eine Quelle weiterer Unsicherheiten und Fehler darstellt.

Anm.:

*Diese Entscheidung widerspricht nicht nur der Rechtsprechung des BGH, sie stimmt auch nicht überein mit der Rechtsprechung der hiesigen Gerichte (z.B. LG Krefeld und LG Düsseldorf)
Die Beschränkung auf eine Tabelle führt eher zu einer Abweichung vom echten Mittelwert, also zu weiteren Fehlern.*

3. Haftungsfreizeichnung im Gebrauchtwagenkauf

Eine umfassende Freizeichnung in AGB (hier: eines Gebrauchtwagenkaufvertrages), nach der die Haftung des Klauselverwenders auch für Körper- und Gesundheitsschäden sowie für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden ausgeschlossen ist, hält einer Inhaltskontrolle am Maßstab des §309 Nr.7 Buchst. a und b BGB nicht stand (BGH Urteil vom 4.2.2015 VIII ZR 26/14; SO auch BGHZ 170,67; BGHZ 174,174,1)

Mit Kaufvertrag vom 4.10.2007 erwarb der Kl. von dem Bekl. einen gebrauchten Mercedes Benz ML 55 AMG zum Preis von 33.000 Euro. Der Verkauf erfolgte über den Streithelfer, einen Gebrauchtwagenhändler, der das Fahrzeug im Auftrag des Beklagten veräußerte. Der Kaufvertrag enthält einen formularmäßigen Gewährleistungsausschluss, wonach das Fahrzeug

„gebraucht, wie ausgiebig besichtigt, unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung im Hinblick auf sichtbare und unsichtbare Mängel, insbesondere des Kilometerstandes, früherer Unfälle und etwa auftretender Schäden infolge früherer Unfälle...“

veräußert wird. Auf der Rückseite des Kaufvertragsformulars ist unter der Überschrift „Gewährleistung“ zusätzlich bestimmt:

„das Fahrzeug ist verkauft unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Ansprüche auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz sind, soweit das gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen und zwar sowohl wegen erkennbarer als auch wegen verborgener Mängel...“

Das Fahrzeug, welches bei der Übergabe am 12.07.2007 einen Kilometerstand von 59.000km hatte, zeigte am nächsten Tag ein Klackern des Motors (laut SV keine ausreichende Kompression, Klackern kam von nicht mehr festsitzenden Kolben).

LG Erfurt und OLG Jena haben die Klage auf Rückabwicklung des Kaufvertrages abgewiesen, die zugelassene Revision hatte Erfolg. Der BGH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit ans OLG zurück.

Gründe:

Das OLG ist der Auffassung, der Bekl. habe die Gewährleistung im Kaufvertrag wirksam ausgeschlossen. Der Umstand, dass der Streithelfer das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht habe, begründe noch keine Bösgläubigkeit, weil die Werkstatt ihn nicht ausreichend über einen Verdacht auf einen Motorschaden in Kenntnis gesetzt habe.

Da der Kläger eine Arglist des Streithelfers nicht bewiesen habe, könne dahinstehen, ob er das Vorliegen eines Mangels bei Übergabe bewiesen habe.

Diese Beurteilung hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Die Ansprüche des Kl. auf Rückabwicklung des Kaufvertrages sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen scheitern **nicht** an einem Ausschluss der Sachmängelhaftung. **Denn der formularmäßige Ausschluss der Sachmängelhaftung hält der Inhaltskontrolle AGB am Maßstab des §309 Nr.7 Buchstabe a) und b) BGB nicht stand und ist deshalb unwirksam.**

Bei dem in den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsurteils in Bezug genommenen **Ausschluss der Sachmängelhaftung** handelt es sich, was die Revisionserwiderung nicht in Zweifel zieht, sowohl nach der Erscheinungsform des Textes als auch nach dessen Inhalt um **ABG** (§305 I BGB). Diese sind vom Beklagten verwendet worden. Zwar stammt das Vertragsformular nicht von diesem, sondern von dem in seinem Auftrag tätig gewordenen Streithelfer. Die vorformulierten Vertragsbedingungen sind jedoch gleichwohl vom Bekl. "gestellt" (§305 I 1 BGB), weil der Streithelfer kein Dritter, sondern Abschlussgehilfe des Bekl. war (§278 BGB). So auch BGH WuM 2011,969.

Die vom Bekl. gestellten Vertragsbedingungen sind **für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert** (§305 I 1 BGB). Dies gilt selbst dann, wenn er den Streithelfer nur für ein einzelnes Geschäft eingeschaltet haben sollte. Denn AGB liegen auch dann vor, wenn sie, wie hier, für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, selbst wenn die Vertragspartei, die die Klauseln stellt, sie nur in einem einzigen Vertrag verwenden will (BGH NJW 2010,1131 Rn.10mwN).

Eine **umfassende Freizeichnung in AGB**, nach der die Haftung des Klauselverwenders, wie im vorliegenden Gebrauchtwagenkaufvertrag, auch für Körper- und Gesundheitsschäden (§309 Nr.7 Buchst. a BGB) sowie für sonstige Schäden **auch bei grobem Verschulden**(§309 Nr.7 Buchst. b BGB) ausgeschlossen ist, wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders **unwirksam**.

Dies gilt gemäß §307 I, II Nr.2 BGB **selbst dann**, wenn der Kläger das Fahrzeug nicht als Verbraucher, sondern als **Unternehmer** erworben haben sollte (vgl. BGH NJW 2007,3774).

Der Zusatz " soweit das gesetzlich zulässig ist" beseitigt nicht die Unwirksamkeitsfolge der gegen die gesetzlichen Regelungen über AGB verstoßenden Klauseln. Derartige salvatorische Klauseln sind ihrerseits unwirksam, weil sie gegen das Verständlichkeitsgebot verstoßen (BGH NJW 2013,1668).



Anm.:

Die Entscheidung ist für Sachverständige, Verbraucher und Werkstattinhaber von eklatanter Bedeutung. Nehmen Sie ein Fahrzeug zum Verkauf als Vermittler entgegen, dürfen Sie nicht vorformulierte Verträge verwenden. Ein Kaufvertrag sollte mit der Schreibmaschine oder handschriftlich geschrieben werden. Oder Sie nehmen den ADAC Kaufvertrag, aus dem Internet heruntergeladen, und sind auf der sicheren Seite.

Klaus Lührenberg
Assessor jur.

